

7. Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Liestal, 04. Dezember 2000

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Stadtpräsident Der Bürgergemeindeschreiber
Marc Lüthi Hanspeter Meyer

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 112 genehmigt.

Liestal, 21. Februar 2001

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Erich Straumann, Regierungsrat

GABHOLZ-REGLEMENT DER BÜRGERGEMEINDE LIESTAL

Die Bürgergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2000 beschliesst nachfolgendes Reglement:

1. Grundsatz

Die Bürgergemeinde Liestal gewährt allen im Kanton Basel-Landschaft wohnenden, mündigen Bürgerinnen und Bürgern das Anrecht, jährlich eine bestimmte Menge an Brenn- oder Energieholz zu vergünstigten Bedingungen zu beziehen.

2. Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt sind – unabhängig von Zivil- und Familienstand – alle Bürgerinnen und Bürger, die

- im Kanton Basel-Landschaft ihren gesetzlichen Wohnsitz haben,
- mündig sind,
- einen eigenen Haushalt führen oder den Eigenbedarf des Holze nachweisen können,
- keine Gabholzschulden aus früheren Bezügen haben.

3. Gabholz

Das Gabholz der Bürgergemeinde Liestal besteht aus frisch geschlagenem und aufgerüstetem Laub-Brennholz oder aus Grün-Hackschnitzeln von ortsüblicher Qualität. Die jährliche Bezugsmenge legt die Bürgergemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages fest. Sie darf 3 Ster Stückholz oder 8 Schüttkubikmeter Hackschnitzel nicht übersteigen. Pro Haushalt wird nur eine Gabe abgegeben. Es können auch Teilmengen bezogen werden.

4. Vergünstigte Abgabe

Das Gabholz wird zu einem reduzierten Verkaufspreis abgegeben. Die Gabholzpreise sollen jedoch mindestens die forstlichen Rüstkosten abdecken. Die Bürgergemeindeversammlung legt die Gabholzpreise jährlich im Rahmen des Voranschlages fest.

Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

5. Gabholz-Verfahren

Wer Gabholz beziehen will, hat dies der Bürgergemeinde bis zum 31. März des Bezugsjahres anzumelden. Das Gabholz wird von der Bürgergemeinde bis zum 30. Juni des Bezugsjahres bereitgestellt, zugeteilt und gegebenenfalls ausgeliefert. Der Preis für das bereitgestellte Gabholz inklusive allfälliger Aufrüst- und Lieferkosten sowie zuzüglich gesetzlicher Steuern und Abgaben wird von der Bürgergemeinde in Rechnung gestellt.

Im Wald bereitgestelltes Gabholz darf längstens zwei Jahre am Bereitstellungsort gelagert werden. Risiko und Haftung für das Gab-

holz im Wald geht mit der Zuteilung an den Bezüger bzw. an die Bezügerin über. Das Gabholz darf im Wald nur mit nicht störende Blachen oder Abdeckungen versehen werden. Gefährliche oder schädigende Abdeckungen können vom Forstdienst beanstandet und allenfalls entfernt werden.

Bleibt Gabholz länger als zwei Jahre im Wald gelagert, so fällt es nach einmaliger erfolgloser Mahnung entschädigungslos an die Bürgergemeinde zurück.

6. Weitere Bestimmungen

Wer Gabholz ab Wald bezieht, erhält mit der Zuteilung die Bewilligung, das Holz mit einem Motorfahrzeug am Bereitstellungsort abzuholen. Die Zuteilungsbewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen.

Gabholz darf nicht weiterverkauft werden. Wer Gabholz weiterverkauft, verliert die Bezugsberechtigung für kommende Jahre.

Der Bürgerrat kann weitergehende Weisungen über den Gabholzbezug erlassen. Er entscheidet über Unklarheiten und Unstimmigkeiten das Gabholz betreffend endgültig.

Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen abweichend von den Regelungen treffen und Ausnahmen gestatten. Sie sind im Amtsbericht zu Handen der Bürgergemeinde aufzuführen.